



---

## Aktueller Begriff

### Vor 75 Jahren: Errichtung des Bundesverfassungsgerichts

---

Zwei Jahre nach der Gründung der Bundesrepublik trat am 17. April 1951 das Bundesverfassungsgerichtsgesetz in Kraft, das die Grundlage für die Errichtung des damals neuartigen Gerichts bildete. Vorausgegangen war einer der langwierigsten und schwierigsten Gesetzgebungsprozesse in der jungen Bundesrepublik. Mit dem Bundesverfassungsgericht entstand ein staatspolitisch zunächst noch unbekanntes Verfassungsorgan, das seine heutige Stellung neben Parlament und Regierung erst schrittweise erlangte.

Nach dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Regimes sollte – zunächst noch unter der Aufsicht der alliierten Besatzungsbehörden – im westlichen Teil Deutschlands eine rechtsstaatliche und demokratische Ordnung entstehen. Die neue demokratische Verfassung sollte künftig rechtlich stärker abgesichert werden als in der Weimarer Republik. Dort hatte es zwar mit dem Staatsgerichtshof ein vergleichbares, aber mit weniger Kompetenzen ausgestattetes Verfassungsgericht gegeben. Die nationalsozialistische Machtübernahme hatte gezeigt, wie leicht demokratische Institutionen ohne wirksame Kontrollmechanismen zerstört werden konnten.

In den ersten Nachkriegsjahren entstanden in den westlichen Besatzungszonen Länder, deren Verfassungen teilweise schon Gerichte mit verfassungsrechtlichen Aufgaben vorsahen. Parallel dazu entwickelten die politischen Parteien eigene Vorschläge. Diese frühen Entwürfe zielten zunächst vor allem auf ein Schiedsgericht zwischen Bund und Ländern, spiegelten also den föderalen Charakter des geplanten Staates wider. Zugleich war aber bereits die Vorstellung präsent, dass ein solches Gericht auch Gesetze auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung überprüfen und als Schutzinstanz fungieren sollte.

Einen entscheidenden Schritt markierte der Sommer 1948, als die 30 Mitglieder des Verfassungskonvents auf der Insel Herrenchiemsee einen Entwurf für das Grundgesetz erarbeiteten. In ihren Beratungen wurde die Notwendigkeit eines besonderen Verfassungsgerichts grundsätzlich anerkannt. Allerdings bestand noch keine Einigkeit über seine genaue Stellung. Diskutiert wurde insbesondere, wie weit ein Gericht politische Entscheidungen kontrollieren dürfe, ohne die demokratische Legitimation von Parlament und Regierung zu untergraben.

Trotz dieser offenen Fragen entstand in Herrenchiemsee ein institutionelles Grundkonzept, das später in das Grundgesetz einfluss. Entscheidend war die Erkenntnis, dass eine moderne Demokratie nicht allein auf Mehrheitsentscheidungen beruhen könne, sondern zusätzlich eine rechtsstaatliche Kontrolle benötige, die auch gegenüber politischen Mehrheiten Bestand habe.

Mit der Einberufung des Parlamentarischen Rates im Herbst 1948 begann die konkrete Ausarbeitung des Grundgesetzes. Die 65 Mitglieder wollten eine stabile, wehrhafte demokratische Verfassung schaffen. Die Diskussionen über die Kompetenzen und die Stellung des zukünftigen

Bundesverfassungsgerichts dauerten bis in die Schlussphase der Beratungen an und waren durchaus kontrovers. Schließlich erhielt das Gericht zwar weitreichende Zuständigkeiten und einen Vorrang vor dem (später nie realisierten) Obersten Bundesgericht. Gleichzeitig blieb die konkrete Ausgestaltung einem noch zu verabschiedenden Gesetz überlassen.

### **Hürdenreicher Gesetzgebungsprozess**

Nach der Gründung der Bundesrepublik im Mai 1949 existierte das Bundesverfassungsgericht zunächst nur auf dem Papier. Wenige Monate nach den Wahlen zum ersten Deutschen Bundestag brachte die oppositionelle SPD-Fraktion Ende 1949 einen ersten Entwurf für ein Bundesverfassungsgerichtsgesetz ein. Im Frühjahr 1950 legte die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vor, doch die Beratungen im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages erwiesen sich als außerordentlich schwierig. Regierung und Opposition hatten zunächst unterschiedliche Auffassungen über die Aufgaben und Zuständigkeiten des Gerichts, seinen Sitz sowie die Zahl und die Wahlvoraussetzungen für die Richter. Da die Vorstellungen so weit auseinanderlagen, dauerten die Beratungen fast ein Jahr. Der Rechtsausschuss benötigte 32 Sitzungen, hinzu kamen zahlreiche interfraktionelle Runden, bis das Gesetz schließlich am 1. Februar 1951 mit den Stimmen aller Fraktionen mit Ausnahme der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD) im Deutschen Bundestag beschlossen wurde. Bundeskanzler Konrad Adenauer hatte zur Eile getrieben, da die Alliierten eine Lockerung des Besatzungsstatuts in Aussicht gestellt hatten, sobald das Bundesverfassungsgericht seine Arbeit aufgenommen habe. Das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht legte schließlich Besetzung, Verfahren und Zuständigkeiten fest. Bis das Gericht seine Arbeit aufnehmen konnte, mussten jedoch noch über den Amtssitz entschieden und die Wahl der Richterinnen und Richter in die Wege geleitet werden. Am 28. September 1951 wurde das Bundesverfassungsgericht schließlich in Karlsruhe feierlich eröffnet. Unter den (damals noch) 24 Richtern in zwei Senaten gab es eine einzige Frau: Erna Scheffler blieb zwölf Jahre lang im Ersten Senat tätig. Erster Präsident wurde Hermann Höpker-Aschoff. Von Beginn an unterschied sich das Bundesverfassungsgericht in mehreren Punkten grundlegend von den übrigen Verfassungsorganen. Es ist nicht nur gleichzeitig Verfassungsorgan und Gericht, sondern verfügt auch über weitreichende Befugnisse bis hin zur Verwerfungskompetenz gegenüber Parlamentsgesetzen. Neben der Kontrolle von Gesetzen kann das Gericht Kompetenzkonflikte zwischen staatlichen Organen entscheiden und bietet Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, Verfassungsbeschwerden einzulegen.

Gleich zu Beginn der Arbeitsaufnahme des Bundesverfassungsgerichts 1951/52 kam es zum so genannten Status-Streit, da sich das Gericht noch unter der Dienstaufsicht des Justizministeriums befand und die Regierung Adenauer die Unabhängigkeit des Gerichts zunächst nicht anerkannte. Im Juni 1952 veröffentlichte das Bundesverfassungsgericht die so genannte Status-Denkschrift, in der es auf seine Unabhängigkeit und auf seine Rolle als „Hüter der Verfassung“ hinwies. Im kurz darauf einsetzenden, politisch hoch aufgeladenen Streit um die Wiederbewaffnung der Bundesrepublik erwies sich das Gericht bald als eigenständiger Akteur.

Heute gilt das Bundesverfassungsgericht auch international als Vorbild und Instanz für eine gelungene rechtsstaatliche Verfassungskontrolle. Einige der bisher nur einfachgesetzlichen grundlegenden Regelungen für das Gericht wurden im Dezember 2024 durch Grundgesetzänderungen stärker verfassungsrechtlich verankert, um die Unabhängigkeit der Verfassungsgerichtsbarkeit in Deutschland dauerhaft zu sichern.

Quellen: Hans Hugo Klein: Vor- und Entstehungsgeschichte des Bundesverfassungsgerichts. Karlsruhe, 2018. Uwe Wesel: Der Gang nach Karlsruhe. Das Bundesverfassungsgericht in der Geschichte der Bundesrepublik. München, 2004. Reinhard Schiffers (Hrsg.): Grundlegung der Verfassungsgerichtsbarkeit. Düsseldorf, 1984.